

Merkblatt Prüfung des Leumunds und Informationen zum Datenschutz

Dieses Merkblatt gibt Informationen zur Prüfung des Leumunds und in diesem Zusammenhang zum Datenschutz.

Rechtsgrundlagen:

Eidgenössische Vorgaben:

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)

Art. 1 a

¹ Beim Entscheid über die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen.

Art. 12 Abs. 2 i.V.m.

² Die Aufsicht der Behörde richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege (Art. 5, 7 und 10).

Art. 7

Die Behörde hat die Verhältnisse in geeigneter Weise, vorab durch Hausbesuche und nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, abzuklären. Für die Überprüfung des Leumunds der Pflegeeltern holt sie einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein. Von weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen kann sie einen Privatauszug aus VOSTRA verlangen.

Art. 15 Abs. 1 lit. b

wenn der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeiter für die zu betreuenden Minderjährigen genügt;

Art. 15 Abs. 2

Bevor sie die Bewilligung erteilt, prüft die Behörde in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Überprüfung des Leumunds der Leiterin oder des Leiters sowie aller Mitarbeitenden holt sie zudem einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein.

Art. 18 Abs. 4

Zur Prüfung des Leumunds der neu gemeldeten Mitarbeitenden hat die Behörde einen Behördenauszug 2 einzuholen

Art. 19 Abs. 4

Anhand des von der Einrichtung nach Artikel 17 Absatz 3 zugestellten Verzeichnisses überprüft die Behörde jährlich den Leumund der darin aufgeführten Personen und holt dazu einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein.

Kantonale Vorgaben:

Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK)

vom 27. Mai 2020 (LS 852.14)

B Tagesfamilien

§ 4 Abs. 1 Die betreuenden Personen reichen mit der Meldung und danach alle zwei Jahre folgende Auszüge aus dem Strafregister ein:

a. für ihre volljährigen Hausgenossinnen und Hausgenossen einen aktuellen Privatauszug und soweit möglich einen aktuellen Sonderprivatauszug,

b. für Minderjährige, die in ihrem Haushalt angestellt sind, einen aktuellen Sonderprivatauszug.

2 Kommt eine neue Hausgenossin oder ein neuer Hausgenosse hinzu, sind die Auszüge gemäss Abs. 1 innerhalb dreier Monate einzureichen.

3 Die Gemeinde kann von den betreuenden Personen für diese und deren Hausgenossinnen und Hausgenossen einen aktuellen Strafregisterauszug aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder andere für die Prüfung der persönlichen Eignung geeignete Dokumente verlangen.

4 Sie kann von den betreuenden Personen eine Übersetzung dieser Dokumente ins Deutsche verlangen.

C Kindertagesstätten

§ 11 Abs. 1 Die Gemeinde kann von der Trägerschaft für die Leiterin oder den Leiter sowie für die Mitarbeitenden einen aktuellen Strafregistrauszug aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder andere für die Prüfung der persönlichen Eignung geeignete Dokumente verlangen.

2 Sie kann von der Trägerschaft eine Übersetzung dieser Dokumente ins Deutsche verlangen.

1. Gesetzliche Vorgaben

1.1 Meldepflichtige Tagesfamilien

Zur Überprüfung des Leumunds von meldepflichtigen Tageseltern nimmt die Kitaaufsicht ebenfalls eine Überprüfung des Leumunds vor. Von weiteren im gleichen Haushalt lebenden volljährigen Personen (Hausgenossen) reicht die meldepflichtige Tagesfamilie mit der Meldung und danach alle zwei Jahre ein Privatauszug und soweit möglich ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ein (Art. 4 V TaK). Kommen weitere Personen dazu, müssen diese ebenfalls innert drei Monate gemeldet werden. Bei minderjährigen angestellten Personen muss nur der Sonderprivatauszug aus dem Strafregister eingereicht werden. Bei Tagesfamilien gilt zudem ein erweiterter Personenkreis zur Einreichung der Strafregistrauszüge (Privat- und ggf. Sonderprivatauszug aus dem Strafregister). So müssen auch Personen, die regelmässig bei der TM anwesend sind und nicht dort wohnen, die Strafregistrauszüge einreichen werden.

Die Tagesfamilie reicht gemäss Art. 18 Abs. 4 PAVO bei erstmaliger Meldepflicht als Tagesfamilie zusammen mit dem Meldeformular das entsprechende Formular ([link](#)) zur Prüfung des Leumunds ein.

Die Kitaaufsicht überprüft im Anschluss gemäss Art. 19 Abs. 4 PAVO jährlich den Leumund der meldepflichtigen Tagesfamilien und holt dazu einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA bei der kantonalen Koordinationsstelle (KOST) ein. Diese Prüfung der Kitaaufsicht erfolgt jeweils in Zusammenhang mit dem jährlichen Aufsichtsbesuch.

1.2 Kitas und private Kinderhorte

Gemäss Art. 15 Abs. 2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338) lässt die Kitaaufsicht vor der Erteilung einer Bewilligung den Leumund aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA der Leiterin oder des Leiters sowie aller Mitarbeitenden der Kitas und der privaten Kinderhorte prüfen. Dazu sind mit dem Bewilligungsgesuch die bereits angestellten Mitarbeitenden der Kitaaufsicht zu melden.

Die Kitaaufsicht überprüft gemäss Art. 19 Abs. 4 PAVO jährlich den Leumund aller Mitarbeitenden inkl. Leitung der Kita / privater Kinderhort und holt dazu einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA bei der kantonalen Koordinationsstelle (KOST) ein. Die Trägerschaft reicht gemäss Art. 17 Abs. 3 PAVO der Behörde dafür jährlich die entsprechenden Angaben über sämtliche Mitarbeitenden inkl. Leitung ein. Diese Prüfung erfolgt jeweils im Monat März. Ein entsprechendes Erinnerungsschreiben wird hierfür jeweils im Februar durch die Kitaaufsicht versandt. Die Trägerschaft meldet im Anschluss sämtliches Personal der Kitaaufsicht zur Prüfung des Leumunds mittels des entsprechenden Formulars ([link](#)).

Sodann meldet die Trägerschaft gemäss Art. 18 Abs. 1 und 4 PAVO von sich aus die Anstellung neuer Mitarbeitenden (inkl. Leitung) vor Arbeitsaufnahme, laufend der Kitaaufsicht mittels entsprechendem Formular ([link](#)).

1.3 Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland

Bei Mitarbeitenden, die erst seit kurzem in der Schweiz wohnhaft sind, kann die Kitaaufsicht bei Bedarf einen Strafregisterauszug aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat inkl. die Übersetzung ins Deutsche und weitere Dokumente verlangen. Somit ist es Aufgabe der Trägerschaft oder der meldepflichtigen Tagesfamilie, bei Bedarf die erforderlichen Auszüge von den künftigen Mitarbeitenden vor deren Anstellung einzufordern. Sollte dies aufgrund ausserordentlicher Umstände nicht möglich sein, ist umgehend die Kitaaufsicht darüber zu informieren. Dann muss von Fall zu Fall über das weitere Vorgehen entschieden werden.

2. Prüfung des Behördenauszugs 2

Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b PAVO darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Leitung und die Mitarbeitenden nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgaben geeignet sind. Gemäss Art. 1a PAVO ist beim Entscheid über die Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen. Die Vergangenheit von Angestellten darf demzufolge keine Anzeichen aufweisen, welche die charakterliche Eignung für die Betreuungstätigkeit mit Kindern in Frage stellen könnte. Ein Eintrag im Strafregister kann somit ein Indiz für eine mangelnde charakterliche Eignung darstellen.

Bei Vorliegen eines Tätigkeitsverbots, das im Behördenauszug 2 eingetragen ist, wird die Tätigkeit dieser Person in der Kinderbetreuung untersagt.

Bei einer strafrechtlichen Verurteilung ohne Tätigkeitsverbot wird immer der konkrete Einzelfall geprüft wobei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen wird. Die Kitaaufsicht kann eine Verfügung erlassen, die eine (Weiter-)Beschäftigung der betroffenen Person untersagt. Bei Nichtbefolgung der entsprechenden Auflage kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.

Zusammenfassend prüft die Kitaaufsicht somit die jeweiligen Behördenauszüge, um sicherzustellen, dass die Bewilligung derzeit diesbezüglich nicht mit aufsichtsrechtlichen Auflagen zu verbinden ist. Sollten Inhalte der Behördenauszüge für die Voraussetzung einer Betriebsbewilligung relevant sein, wird die Kitaaufsicht die entsprechenden Massnahmen ergreifen. Ohne Einträge im Behördenauszug, die für die Betriebsbewilligung relevant sind, wird die Kitaaufsicht mit der Trägerschaft diesbezüglich nicht in Kontakt treten. Dies gilt sinngemäss gleichermaßen für die meldepflichtigen Tagesfamilien.

3. Pflichten der Trägerschaften

Die Trägerschaft ist gesetzlich verpflichtet, Mitarbeitende jährlich auf Aufforderung der Kitaufsicht und bei Neueinstellung vor Arbeitsaufnahme zu melden. Kommt die Trägerschaft diesen Pflichten nicht nach, so wird sie von der Kitaufsicht gemahnt. Erweist sich die Mahnung als erfolglos, ergreift die Kitaufsicht die erforderlichen Massnahmen.

4. Empfehlungen

Es steht der Trägerschaft frei, ob diese weiterhin die Privat- und Sonderprivatstrafregisterauszüge der Mitarbeitenden prüfen möchte. Es gilt dabei zu beachten, dass die Behörde ausschliesslich bei Einträgen im Behördenauszug 2, die für die aus aufsichtsrechtlicher Sicht für die Bewilligung der Institution relevant sind, Massnahmen ergreift. Folglich wird die Trägerschaft bei Einträgen, bei denen das Kindeswohl nicht gefährdet sein könnte, nicht informiert.

5. Hinweis: Verantwortung Einhaltung Datenschutzrecht durch die Trägerschaft betreffend Leumundsprüfung

Gemäss dem Datenschutzgesetz sind in Zusammenhang mit der Prüfung des Leumundes durch die Trägerschaft folgende Punkte zu beachten:

Die Trägerschaft hat ihre Mitarbeitenden vorgängig darüber zu informieren, dass die Kitaufsicht einen Behördenauszug 2 einholt. Zudem müssen die Mitarbeitenden über eine erneute jährliche Prüfung des Leumunds in Kenntnis gesetzt werden. Hierbei gilt zu erwähnen, dass sensible Daten (Name(n), Vorname(n), Geburtsdatum und AHV-Nummer) der Kitaufsicht gemeldet werden. Für eine sichere Übermittlung dieser sensiblen Daten ist die Trägerschaft verantwortlich.